CH-3003 Bern, BJ

Unser Zeichen: B-

Sachbearbeiter/in:

**Bern,** Datum

Modalitäten zum Vollzug der Auslieferungshaft

* Diese Hinweise sind auch dann zu beachten, wenn die Auslieferungshaft zusätzlich zu einer kantonalen Haft angeordnet wurde.
* Im Fall eines Wechsels der Vollzugseinrichtung ist dieses Papier zusammen mit dem Auslieferungshaftbefehl an die für den Vollzug der Auslieferungshaft neu zuständigen Behörden weiterzugeben.
* Bitte das BJ über wichtige Vorkommnisse, insbesondere beim Wechsel der Vollzugseinrichtung oder Wegfall eines kantonalen Hafttitels umgehend informieren ([irh@bj.admin.ch](mailto:irh@bj.admin.ch)).

Betreffend (Name, Vorname):

1. Kantonaler Hafttitel (hat i.d.R. Vorrang; Art. 49 IRSG; SR 351.1, Art. 20 IRSV; SR 351.11)

vorhanden

Hafterleichterungen dürfen gemäss Art. 20 Abs. 1 IRSV nur mit vorgängiger Zustimmung des BJ gewährt werden. Als solche gelten namentlich Hafturlaub, Arbeits- und Wohnexternat, Halbgefangenschaft oder abweichende Vollzugsformen.

2. Die Auslieferungshaft wurde angeordnet im Hinblick auf die Auslieferung zum Zweck:

der Strafverfolgung. Die Auslieferungshaft ist in einem der Untersuchungshaft entsprechenden Regime zu vollziehen.

ausschliesslich der Strafvollstreckung. Die kantonalen Behörden können die Auslieferungshaft im Regime des Strafvollzuges vollziehen, sobald die Einvernahme zum formellen Auslieferungsersuchen nach Art. 52 IRSG erfolgt ist.

3. Besuchsbewilligungen und Kontrolle der Korrespondenz (inkl. Pakete):

Es besteht keine Kollusionsgefahr. Besuche und Kommunikation mit der Aussenwelt können im Rahmen der kantonalen Ordnung bewilligt und abgewickelt werden. Das BJ benötigt keine Aufzeichnungen.

Es besteht Kollusionsgefahr: Unbeaufsichtigter Verkehr im Rahmen der kantonalen Ordnung ist nur mit bevollmächtigten Rechtsvertretern und mit konsularischen Vertretern des Heimatstaates erlaubt. Alle anderen Besuche und andere Formen der Kommunikation sind zu überwachen und/oder aufzuzeichnen.

Informationskopien von Bewilligungen und allfälligen Aufzeichnungen bitte mit der Referenz des Falles an das BJ senden ([irh@bj.admin.ch](mailto:irh@bj.admin.ch))

Ausnahmsweise: Das BJ erteilt Besuchsbewilligungen und kontrolliert die Korrespondenz.

Die Bewilligung von Besuchen und die Kontrolle der Korrespondenz sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug der Auslieferungshaft und erfolgen somit grundsätzlich durch die kantonalen Behörden (je nach Kanton eine Staatsanwaltschaft, eine Fachbehörde der Kantonspolizei oder Organe der Vollzugseinrichtung).

Nur die inhaftierte Person hat einen grundsätzlichen Anspruch auf Besuche. Keinen derartigen Anspruch haben insbesondere konsularische Vertreter des Heimatstaates oder Rechtsanwälte, welche nicht über eine Vertretungsvollmacht der inhaftierten Person verfügen (sondern z.B. von Familienangehörigen beauftragt wurden).

Wünscht die inhaftierte Person einen Besuch, hat diese bzw. deren Rechtsvertreter ein Gesuch einzureichen. Entscheide über Gesuche sind der inhaftierten Person selbst bzw. deren Rechtsvertreter mitzuteilen. Rechtsvertretern und Vertretern des Heimatstaates wird der Besuch ohne Überwachung bewilligt.

Besuchswünsche von Drittpersonen (inkl. Rechtsanwälte, welche nicht über eine Vertretungsvollmacht der inhaftierten Person verfügen) sind dem Häftling zwecks Einreichung eines allfälligen Gesuchs zu übermitteln.